

messenen geordneten Zustand unserer evangelisch-lutherischen Kirche hergestellt zu sehen, eine Reform ihrer Verfassung unumgänglich nöthig sei, und legen der Deputation die Pflicht auf, der Kammer anzurathen:

im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, die Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend, wömmöglich am nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen.

Dieser Antrag ist nicht neu und das Bedürfnis einer solchen schon längst gefühlt worden. Schon bei frühern Landtagen ist es zur Sprache gekommen, daß die im Jahre 1835 geschaffene Organisation der evangelischen Mittelbehörde nicht allenthalben zweckmäßig sei.

Das Landesconsistorium sollte dem Bedürfnis abhelfen, aber sehr bald erkannte man, daß weder die Stellung, noch die Zusammensetzung desselben dem genügen könne, was man durch dessen Errichtung beabsichtigt hatte. Man beabsichtigte durch dasselbe eine Gewähr dafür zu erlangen, daß nicht die willkürliche Ansicht eines Einzelnen die wahre evangelische Freiheit unserer Kirche hemmen und einer exclusiven, die Gewissen beengenden, Andersdenkende verdammenden Richtung Eingang verschaffen könne. Sind wir nun auch weit entfernt, damit andeuten zu wollen, daß dieß eben zu besorgen sei, zumal der Vorstand des Cultusministeriums, wie gedacht, erklärt hat, wie er zwar auf Schrift- und Bekenntnistreue bei Geistlichen und Lehrern halten müsse und werde, und dem exclusiven Parteiwesen, welcher Art es auch sei, entschieden Feind sei, und hoffen wir, daß es ihm, ungeachtet wir nicht bergen wollen, daß sich hier und da Spuren einer solchen exclusiven Richtung zeigen, auch fortan gelingen werde, solches bedauerliches Parteiwesen von unserm Lande fern zu halten, so wechseln doch Personen und Ansichten und es ist daher jedenfalls im hohen Grade wünschenswerth, daß so wichtige Fragen, wie die kirchlichen sind, eben nicht von einem einzelnen Minister (wenn auch mit Berathung sachkundiger Männer), sondern von einer collegialen, möglichst unabhängig stehenden Behörde behandelt und gelöst werden. Auch die hohe Staatsregierung selbst ließ bereits den Kammern am Landtage 1845 einen, nach vorgängiger Berathung mit den in Evangelicis beauftragten Ministern und im Einverständnis mit solchen bearbeiteten Aufsatz, welchen die damals eingegangenen zahlreichen Petitionen um Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung zum Gegenstand hatten, zur Kenntnißnahme zugehen, mit der erklärten Absicht, dem